

BVGer D-3386/2013 vom 18. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3386_2013

FR: TAF D-3386/2013 du 18 juillet 2014

IT: TAF D-3386/2013 del 18 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG ; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zunächst ist der Einwand der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe zu beurteilen, wonach sie unter dem Zustand der Depression und Hysterie befragt worden und nicht in der Lage gewesen sei, ihre zahlreichen Argumente vorzutragen. Hierzu Folgendes: Die Beschwerdeführerin wurde bei den beiden Befragungen (Kurzbefragung/direkte Bundesanhörung) insgesamt beinahe (Anzahl) Stunden befragt. Sie berief sich grundsätzlich auf den gleichen Sachverhalt. Anhand eines detaillierten Fragekatalogs (Befragung) wurde ihr die Aufgabe erleichtert, die Beweggründe für das Verlassen des Heimatlandes darzulegen. Ebenfalls wurde der Beschwerdeführerin in der diesbezüglichen Befragung durch wiederholtes Nachfragen die Möglichkeit eingeräumt, Klärung hinsichtlich zahlreicher unstimmgiger Aussagen herbeizuführen. In etwa gleichermassen verhielt es sich bei der Anhörung, wo die Beschwerdeführerin noch ausführlicher zu Wort kam und ihr nebst wiederholt gestellten Verständigungs- respektive Klärungsfragen zum vorgebrachten Sachverhalt auch Fragen zur unterschiedlichen Darstellung ihrer Vorbringen zwischen den beiden Befragungen aufgezeigt wurden. Den Protokollen sind sodann weder Anhaltspunkte zu entnehmen, die Beschwerdeführerin wäre nicht in der Lage gewesen, den Befragungen zu folgen, noch ergeben sich irgendwelche Anzeichen von Unregelmässigkeiten wie beispielsweise Unterbrechungen oder zusätzliche Bemerkungen für eine unvorteilhafte respektive unkorrekte Befragungssituation. Ferner bezeichnete die Beschwerdeführerin die Dolmetscherleistungen jeweils als gut und unterzeichnete schliesslich die Richtigkeit (Befragung) und Vollständigkeit (Anhörung) der entsprechenden Protokolle, weshalb sie sich bei ihren Aussagen behaften zu lassen hat. Diese Feststellung erfährt zudem dadurch an Gewicht, als die bei der Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung nach Einräumung und Wahrnehmung der Möglichkeit von Ergänzungsfragen an die Beschwerdeführerin abschliessend auf dem Beiblatt festhielt, weder weitere Sachverhaltsabklärungen anzuregen noch Einwände anzumelden. In Würdigung sämtlicher Umstände kann der Einwand der Beschwerdeführerin nicht gehört werden.

E. 4.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Voraussetzungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Die der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitselemente finden Stütze in den Akten. Lediglich im Sinne einer Präzisierung respektive Richtigstellung sei hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Vorbringen bei den Befragungen festgehalten, dass sich

die von der Vorinstanz angegebene Fundstelle zur gemeinsamen Wohnung mit ihrem Freund vor der Ausreise (vorinstanzliche Verfügung I/1 b) als teilweise unzutreffend erweist. Gemäss Verfügung sollen die beiden Versionen in A 3 S. 3 und A 11 S. 8 (gemeinsame Miete) und A 11 S. 13 (Wohnung eines Freundes) aufgeführt sein. Tatsächlich befinden sich diese Versionen in A 3 S. 8 und A 11 S. 3 (gemeinsame Miete) und A 11 S. 8 und 13 (Wohnung eines Freundes). Indes muss dieser Fehler vielmehr als Kanzleiversehen angesehen werden, welches das Ergebnis des Entscheids nicht zu beeinflussen vermag, zumal der Aussagegehalt der Vorbringen der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang unberührt bleibt. Hinsichtlich der unterschiedlichen Schilderung zwischen Befragung und Anhörung, wonach die Beschwerdeführerin von der Ermordung ihres Freundes auf dem Weg nach E. _____ erfahren habe (I/1 c; A 3 S. 8), ist zu erwähnen, dass die nachfolgende Seite 9 des Protokolls der Befragung dieses Sachverhaltselement unmissverständlicher und deutlicher zum Ausdruck gebracht hätte. Sodann sei der Vollständigkeit halber noch vermerkt, dass sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit beim Bundesamt (I/1 d; A 11 S.7) teilweise auch auf S. 8 des Protokolls erstrecken. Diese als redaktionelle Unzulänglichkeiten zu bezeichnenden Mängel sind aber von derart marginaler Bedeutung, dass ansonsten und zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nicht zu beanstandenden inhaltlichen Aspekte der Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann. Nebst der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin dürfen letztlich ihre Aussagen nicht ausser Acht gelassen werden, wonach sie irgendwelche Probleme mit den heimatlichen Behörden, mit Privatpersonen oder Organisationen ausdrücklich verneinte. Ebenfalls gab sie zu Protokoll, nie um Hilfe bei staatlichen Organen wegen der angeblichen Benachteiligungen durch ihren Ehemann und ihre Brüder nachgesucht zu haben.

E. 4.3

Keine Änderung hinsichtlich der Frage einer Asylgewährung bewirken die Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe. Der Sachverhalt bleibt grundsätzlich unverändert. Der vorinstanzlichen Argumentation in der angefochtenen Verfügung werden keine stichhaltigen Einwände entgegengesetzt. Eine Auseinandersetzung mit ihr findet nicht statt. Sodann gesellen sich weitere Unstimmigkeiten auf Beschwerdestufe hinzu, die in den Akten keine Stütze finden (u.a. Schilderungen im Zusammenhang mit dem Tod der Familie, Brüder und Neffen, Schilderungen im Zusammenhang mit dem Verlust ihres Kindes, Anzahl Operationen). Letztlich lässt es die Beschwerdeführerin bei der Bitte bewenden, dass ihr Fall nochmals sorgfältig überprüft und die Angelegenheit korrekt und fair zu einem Abschluss gebracht werden soll. Nähere Hinweise oder Aufschlüsse für eine (asyl-)relevante Gefährdungssituation der Beschwerdeführerin unterbleiben indes. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermochte, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt. Anzuführen bleibt, dass die geltend gemachte Gefährdung mangels diskriminierender Motivation keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt und mithin asylrechtlich nicht relevant ist.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder

Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Weder die in Tschetschenien herrschende Situation (vgl. BVGE 2009/52) noch in der Person der Beschwerdeführerin liegende Gründe sprechen gegen einen Wegweisungsvollzug unter dem Zumutbarkeitsaspekt. Die Vorinstanz verwies in der Vernehmlassung vom 31. Oktober 2013 unter anderem auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4413/2011 vom 4. Juli 2013. Im entsprechend zu beurteilenden Fall gelangte das Bundesverwaltungsgericht nach einer Analyse der sicherheits- und gesundheitspolitischen Lage in Tschetschenien und im restlichen Russland zum Schluss, dass ein Vollzug der Wegweisung zumutbar ist. Da es sich in casu um einen grundsätzlich ähnlich gelagerten Fall handelt, rechtfertigt es sich, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen im besagten Urteil zu verweisen. Lediglich im Sinne einer Präzisierung respektive Verdeutlichung soll nochmals explizit auf die in diesem Urteil enthaltenen Ausführungen zur Lage in Tschetschenien (E. 6.1.1) sowie diejenigen zum heutigen Standard der medizinischen Einrichtungen (E. 6.1.2) hingewiesen werden.

E. 6.3.3

Nebst den unglaublichen Schilderungen der aus der Nähe von D. _____ stammenden Beschwerdeführerin ist insbesondere festzuhalten, dass sie irgendwelche Probleme mit staatlichen Stellen oder Privatpersonen im Heimatland ausdrücklich verneinte. Auch ist den Akten zu entnehmen, dass sie über eine ausreichende Schulbildung und - trotz unterschiedlicher Darstellungen anlässlich der Befragungen - über Erfahrung im Erwerbsleben verfügt. Auch ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihres jahrelangen Aufenthalts vor der Ausreise auf ein nicht auszuschliessendes fortbestehendes Beziehungsnetz im Falle einer Rückkehr ins Heimatland zurückgreifen kann. Speziell ist in diesem Zusammenhang ihre Schwester zu erwähnen, mit der sie von der Schweiz aus Kontakt pflegt und an deren Adresse die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben zuletzt vor der Ausreise nicht nur registriert war, sondern auch zeitweise gewohnt sowie in deren Geschäft in der Stadt ab und zu ausgeholfen hat. Die geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin stehen einem Vollzug der Wegweisung nach Tschetschenien ebenfalls nicht entgegen. Gemäss dem Arzzeugnis vom 4. Juni 2013 wurde

die Beschwerdeführerin aufgrund der gestellten Diagnosen (Diagnose im Detail) an den sozialpsychiatrischen Dienst verwiesen. Das ihr diagnostizierte Krankheitsbild (Diagnose) wird gemäss Erstbericht des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kantons C. _____ vom 24. Juni 2013 ambulant und medikamentös behandelt. Unter anderem wird in diesem ärztlichen Bericht festgehalten, dass weder Hinweise für akute Selbst- oder Fremdgefährdung noch aktuell Hinweise für akute Suizidalität bestehen würden. Sodann wird darin ausgeführt, dass mit der Beschwerdeführerin in ungefähr wöchentlichem Abstand weitere Gespräche vereinbart und die aktuelle Medikation fortgesetzt würden. Nach dem oben unter E. 6.4.2 Gesagten erscheint - auf den konkreten Fall bezogen - die Fortsetzung der in der Schweiz eingeleiteten Behandlung in Tschetschenien nicht als unzumutbar. Vorübergehende Engpässe in der medikamentösen Versorgung könnten zudem mit einem entsprechenden und aus der Schweiz mitgegebenen Vorrat aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hinzuweisen. Die in der Replik vom 2. Dezember 2013 (Poststempel) geäusserten Befürchtungen im Zusammenhang mit der Registrierung, um auf russischen Territorium wegen der psychischen Probleme behandelt zu werden, erweisen sich ausserdem als unbegründet (vgl. E-4413/2011 E. 6.1.2).

E. 6.3.4

In Berücksichtigung sämtlicher für das vorliegende Verfahren relevanten Umstände erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da die Beschwerdeführerin indes gemäss den vorliegenden Akten aktuell nicht erwerbstätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie prozessual bedürftig ist. Gleichzeitig müssen die Beschwerdebegehren als im Zeitpunkt der Einreichung als nicht aussichtslos bezeichnet werden. Demnach ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Trotz Unterliegens der Beschwerdeführerin sind demzufolge keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.